

Der Grüngutplatz darf bleiben

Jahrelanger Rechtsstreit nach Ortstermin beendet: Lärm ist für Nachbarn hinzunehmen



Liegt der Hof Kohne im Dorfgebiet? Diese Frage steht für Richter Ingo Behrens (links) im Mittelpunkt. Ihn begleiten Marcus Trott (von links), Rechtsanwalt der Stadt, Stadtbaurat Carsten Hettwer, Rainer Nümann, Anwalt des Hofeigentümers, sowie Eckard David als Rechtsvertreter des Nachbarn. Neander

Der Grüngutplatz an der Schulenburg-Dorfstraße darf bleiben. Dies hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover gestern beschieden und die Klage eines Nachbarn damit abgewiesen.

VON REBEKKA NEANDER

SCHULENBURG. Am Ende war es eine Gratwanderung – buchstäblich. Denn Richter Ingo Behrens machte sich gestern an Ort und Stelle ein Bild vom Hof Kohne und seinen Nachbarn. Ziel dieser Begehung war für Behrens und seine Kammerkollegen vor allem, zu ergründen, ob es sich bei den Gebäuden entlang der Dorfstraße um ein Dorfgebiet handelt oder nicht. Nach knapp zwei Stunden Fußmarsch mit Rechtsanwälten, Behördenver-

tretern und Ortsansässigen im Schlepptau steht nun fest: Es ist ein Dorfgebiet, dessen Anwohner laut Baurecht ein wenig mehr Lärm ertragen müssen als jene eines reinen Wohngebietes. Die Annahmestelle des Abfallunternehmens aha kann also bleiben.

Gegen den Umzug des Annahmeplatzes von der West- auf die Ostseite der Dorfstraße hatte ein Nachbar geklagt. Seiner Ansicht nach beginnt am nördlichen Ende von Kohnes Hof ein reines Wohngebiet. Entgegen der von der Stadt erteilten Baugenehmigung seien bei den Nachbarn keine 60 Dezibel, sondern nur 55 Dezibel zumutbar. Auch wenn das Gericht dieser gestern von Anwalt Eckard David vertretenen Linie nicht folgen wollte, sieht sich David „nicht zu Tode be-

trübt“. Denn in dem inzwischen Jahre währenden Rechtsstreit habe er für seinen Mandanten in einem vorangegangenen Urteil immerhin einen Lärmschutzwall erstritten.

Auch gestern blieb David eigenen Worten zufolge erfolgreich: Die Stadt erklärte sich bereit, in der Baugenehmigung klarzustellen, dass der besonders umstrittene Schredder, der in unterschiedlichen Abständen eingesetzt werden muss, pro Tag insgesamt nur für sechs Stunden mit laufendem Motor betrieben werden darf.

Marcus Trott, Anwalt der Stadt, äußerte sich nach dem Richterspruch erfreut über Kohnes Planungssicherheit. „Ein langjährig dort ansässiger Landwirt kann sein Geschäft weiter betreiben.“

Auch bei aha sorgt der Verbleib

des Grüngutplatzes für Erleichterung. „Die Plätze werden sehr gut angenommen“, betonte Sprecherin Franziska Saniter. Allerdings gestalteten sich Neuansiedlungen schwierig, wie ein ähnlich gelagerter Streit in Sievershausen gerade zeige. „Alle wollen sie nutzen, aber niemand in seiner Nähe haben.“ 57 Plätze betreibt der Marius Maschinenring im Auftrag von aha derzeit in der Region. Bezahlt wird nach umgesetzter Menge. In 2009 waren dies 70 157 Tonnen. Die Landwirte können dieses Material auf ihren Feldern als Dünger ausbringen.

Aha hat derzeit einen Gesamtbeitrag von 2,5 Millionen Euro im Wirtschaftsplan eingestellt. Wie viel davon tatsächlich an Maschinenring und Landwirte ausbezahlt wurde, wollte Saniter nicht präzisieren.

Baugenehmigung war rechtens

Grüngutannahmestelle in Schulenburg kann bleiben

Schulenburg (he). Kalt und ungemütlich war es, aber die vierte Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover nahm sich dennoch die notwendige Zeit. Unter dem Vorsitz von Richter Ingo Behrens verhandelte die Kammer am Freitag in Schulenburg unter freiem Himmel über die Klage eines Nachbarn gegen die Baugenehmigung der Stadt Langenhagen für den neuen Standort der örtlichen Grüngutannahmestelle.

Zunächst westlich der Dorfstraße hatte Landwirt Heinrich Kohne im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes aha über mehrere Jahre eine Grüngutannahmestelle betrieben. Als er diese Fläche an die Stadt Langenhagen verkaufte und die Annahmestelle auf das Hofgelände östlich der Dorfstraße verlegte, setzten sich Nachbarn zur Wehr. Ein Anwohner des Roten Weges, dessen Grundstück an die Fläche der neuen Grüngutannahmestelle grenzt, klagte gegen die Baugenehmigung der Stadt Langenhagen und stellte einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Hannover. Anwalt Eckhard David, der den Kläger vertritt, argumentierte mit der zu erwartenden Geräuschbelastung durch einen mobilen Schredder, der an bis zu zehn Tagen im Jahr eingesetzt wird, und den Anlieferverkehr. Als Konsequenz aus einer früheren Klage und einem Lärmgutachten, das im Frühjahr 2009 angefertigt worden war, hat Heinrich Kohne mittlerweile einen Lärmschutzwall auf seinem Grundstück zu



Ortstermin auf der Terrasse des Klägers: Der vorsitzende Richter Ingo Behrens (Vierter von rechts) führte die Verhandlung unter freiem Himmel. Foto: A. Hesse

seinem klagenden Nachbarn hin errichtet. Handelt es sich bei der Umgebung des Hofes Kohne um ein Dorfgebiet oder um ein Wohngebiet - diese Frage stellte der vorsitzende Richter Ingo Behrens schnell als zentral in den Mittelpunkt der Verhandlung. Aus der Beantwortung dieser Frage leitet sich der Schutzanspruch ab, den der Kläger für sein Grundstück geltend machen kann - in einem Wohngebiet wird dieser Anspruch juristisch höher bewertet als in einem Dorfgebiet, zum dem nun einmal auch der Krach landwirtschaftlicher Maschinen gehört.

Ausführlich nahmen die Verwaltungsrichter die Örtlichkeiten an der Schulenburger Dorfstraße und am Roten Weg in Augenschein, versammelten sich auch

auf der Terrasse des Klägers, um sich von dort aus einen Eindruck zu verschaffen. Bei der Begehung dabei waren unter anderem Stadtbaurat Carsten Hettwer und Ortsbürgermeister Dietmar Grundey, der mit Informationen über die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe weiterhelfen konnte. Nach rund zweistündiger Verhandlung hatte das Gericht genug gesehen und erfahren, um seine Entscheidung zu treffen: Danach sind die durch den mobilen Schredder verursachten Immissionen von knapp 60 dB(A) dem klagenden Nachbarn zuzumuten. Dieser Wert entspreche dem, was nach den Bestimmungen der maßgeblichen „Technischen Anleitung (TA) Lärm“ in einem Dorfgebiet zulässig ist, erklärte Richt-

erin Wiebke Israel nach der Verhandlung. Das Gericht sei im Zuge der Ortsbesichtigung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Grundstück des Klägers in einem faktischen Dorfgebiet liegt, er könne daher nicht die strengeren Lärmgrenzwerte eines Wohngebietes für sich in Anspruch nehmen.

Die Baugenehmigung der Stadt Langenhagen für den neuen Standort der Grüngutannahmestelle ist nach Ansicht des Gerichts also zu Recht erteilt worden, und Heinrich Kohne darf seinen Betrieb an dieser Stelle aufrecht erhalten. Allerdings hat der in der Auseinandersetzung unterlegene Nachbar noch das Recht, gegen diese Entscheidung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Beschwerde einzulegen.